FREISTAAT SACHSEN, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen **S 169** / NK 5050 071 Stat. 0,000 - NK 5050 071 Stat. 2,367 / Bau-km 0+000 bis 2+513
Ausbau Elberadweg Bad Schandau – Krippen
PROJIS-NR.: 6213003

FESTSTELLUNGSENTWURF

1. TEKTUR

Regelungsverzeichnis

aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Meißen 07. MRZ. 2022 Meißen, ... Holger Wohsmann Niederlassungsleiter	

LASuV3-Anlage

Vorblatt zum Regelungsverzeichnis

Die Nummerierung im nachfolgenden Regelungsverzeichnis ist in folgende Nummernblöcke untergliedert:

101 – 199: Straßen, Wege und Zufahrten, in Unterlage 5
- Staats-/ Kreis-/ Gemeindestraßen
- Öffentliche Feld- und Waldwege
- Zufahrten, Privatwege

201 – 299: Bauwerke und Anlagen, in Unterlage 5
- Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützwände)
- Gebäude
- sonstige Bauwerke (Durchlässe)

301 – 399: Entwässerungseinrichtungen, in Unterlage 5
- Streckenentwässerung
- Sonstige Entwässerungseinrichtungen

401 – 499: Leitungen, in Unterlage 5
- Wasserver-/ -entsorgungsanlagen
- Elektrizitätsanlagen
- Telekommunikationsanlagen
- sonstige Leitungen (z.B. Gas, Beleuchtung)

501 – 599: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, in Unterlage 9
- Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des alten Straßenkörpers
- trassenferne Ersatzmaßnahmen außerhalb des Straßenkörpers
- trassennahe Ersatzmaßnahmen

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
101	0+000 bis 0+265	Radweg an der Rampe der B 172	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E), Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U)	Der zu errichtende Radweg verläuft von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+265 entlang der Rampe der B 172 zur Elbbrücke. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Entwässerung des Radweges erfolgt wie bisher (vorhandener Gehweg) über den Bord in die vorhandenen Straßenabläufe. Die Breite des Radweges beträgt 2,50 m zuzüglich Sicherheitsstreifen von 0,75 m Breite am Hochbord und Bankett von 0,50 m. Die Kosten für den Bau des Radweges trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 50, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
102	0+265 bis 2+513	Radweg an der S 169 / Elberadweg	a) - b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U)	Der zu errichtende Radweg verläuft von Bau-km 0+265 bis Bau-km 2+513 entlang der S 169 und parallel zur Elbe. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeführt und versickert. In den Bereichen, in denen die S 169 durch den Radweg mit Bord gefasst wird, wird das Oberflächenwasser in Straßenabläufe abgeleitet. Die vorhandenen Straßenabläufe werden erneuert und wo erforderlich durch neue ergänzt. Die Breite des Radweges beträgt 2,50 m zuzüglich Bankette von 0,50 m Breite. Bei unmittelbar straßenparalleler Führung wird zwischen Radweg und Straßenrand mit Hochbord ein Sicherheitsstreifen von 0,75 m Breite angeordnet. Die Kosten für den Bau des Radweges trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103	0+400	B 172 Elberadweg	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E), Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U) b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E), Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U)	Die vorhandene Einmündung muss in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 an den neuen Radweg angepasst werden. Die Einmündung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe und Befestigung wieder hergestellt. Auf der der gegenüberliegenden Straßenseite wird eine Aufstellfläche für linksabbiegende Radfahrer von der S 169 vom Kreisverkehr auf den B 172 Elberadweg hergestellt. Die Kosten für die Angleichung und die Aufstellfläche trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt weiterhin gem. § 50a SächsStrG dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
104	0+446 bis 0+451	Zugang zum Fähranleger auf den Flurstück 272/68 und 176/4	a) Eigentümer der Flurstücke 272/68 und 176/4 b) Eigentümer der Flurstücke 272/68 und 176/4	Die vorhandene Anbindung muss in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 an den neuen Radweg angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe und Befestigungsart wieder hergestellt. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
105	1+018	Gemeinsamer Geh-/Radweg	a) Stadt Bad Schandau b) Stadt Bad Schandau	Der vorhandene Geh-/Radweg wird in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 im Anschlussbereich an den Radweg abgebrochen und mit höhenmäßiger Angleichung an den Radweg wieder hergestellt. Er erhält die gleiche Asphaltbefestigung wie der neue Radweg und wird nur noch als Gehweg genutzt. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106	1+760	Grundstückszufahrt zu den Flurstücken 184 und 183h	a) Eigentümer der Flurstücke 184 und 183h b) Eigentümer der Flurstücke 184 und 183h	Die vorhandene Zufahrt muss in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 an den neuen Radweg angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
107	1+824	Zugang zur Wegunterführung Bahn-km 21,400	a) Eigentümer b) Eigentümer	Der vorhandene Zugang (im Sinne eines Gehweges mit Natursteinstufen) muss in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 an den neuen Radweg angepasst werden. Der Zugang wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Breite an den Radweg angebunden. Er erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
108	2+413	Zugang zur Wegunterführung Bahn-km 20,811	a) Eigentümer des Flurstücks 191 b) Eigentümer des Flurstücks 191	Der vorhandene Zugang muss in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 an den neuen Radweg angepasst werden. Der Zugang wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Breite an den Radweg angebunden. Er erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
109	Anbindung zur S 169 in Krippen (Achse 120) 0+000 bis 0+139,5	Elberadweg an der S 169, Weganschluss an die S 169	a) - b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U)	Zwischen dem Elberadweg, der nach der Brücke über den Krippenbach weiter parallel zur Elbe verläuft und der S 169, die in Krippen dem Krippenbach landeinwärts folgt, wird eine Radwegverbindung hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeführt und versickert.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 109				Die Breite des Radweges beträgt 2,50 m zuzüglich Bankette von 0,50 m Breite. Die Kosten für den Bau des Radweges trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
201	0+403,5 bis 0+437,5	Palisaden	a) - b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U)	Der Radweg muss in Höhe der Behindertenrampe zum Fähranleger auf 34 m Länge durch eine Palisadenwand zur Böschung hin abgestützt werden. Der funktionslose Ankerstein mit Ring bei 0+430 wird dabei zurückgebaut. Die Kosten für den Bau der Palisadenwand trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
202	0+468 und 0+479	Befestigung Fähranleger	a) Eigentümer b) Eigentümer	Das vorhandene Fundament muss in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 am südlichen Rand durch das Bankett des Radweges überbaut werden. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
203	0+525	Treppe	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die vorhandene Treppe muss in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 an den neuen Radweg angepasst werden. Die Treppe wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Breite an den Radweg angebunden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
204	0+567 0+568	Hektometerstein und Tafel km 11,0	a) WSV Bund b) WSV Bund	Im Zuge des Radwegbaus sind Anpassungen von Hektometer-stein und Tafel erforderlich. Der Hektometerstein erhält eine Schachtabdeckung als Kontrollschacht. Die Tafel wird an den Bankettrand des Radweges versetzt. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
205	0+651	Treppe	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die vorhandene Treppe muss in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 an den neuen Radweg angepasst wer-den. Die Treppe wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhan-denen Breite an den Radweg angebunden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
206	0+774 0+776	Hektometerstein und Tafel km 10,8	a) WSV Bund b) WSV Bund	Im Zuge des Radwegbaus sind Anpassungen von Hektometer-stein und Tafel erforderlich. Der Hektometerstein erhält eine Schachtabdeckung als Kontrollschacht. Die Tafel wird an den Bankettrand des Radweges versetzt. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
207	0+960	Geländedurchlass DN 300	a) - b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U)	Um das durch Hangwasser bei Regen durchfeuchtete Gelände oberhalb des Radweges zu entwässern, wird bei Bau-km 0+960 ein Geländedurchlass DN 300 angeordnet. Der Auslauf wird mit Kleinpflaster befestigt und erhält auf der Sohle eine Steinschüt-tung zum Erosionsschutz. Die Kosten für den Bau der Anlage trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
208	0+973 0+975	Hektometerstein und Tafel km 10,6	a) WSV Bund b) WSV Bund	Hektometerstein und Tafel sind bauzeitlich zu sichern. Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
209	1+054 bis 1+059	Regenwasserleitung DN 500 Stz / Schacht an Bahn-Durchlass Bahn-km 22,172	a) DB Netz AG b) DB Netz AG	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Der Revisionsschacht und die Leitung sind auf 7 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Kosten für die Sicherungs-maßnahmen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
210	1+273	Ankerring	a) WSV Bund b) -	Der Ankerring ist außer Betrieb und funktionslos (Lage hinter einem Baum). Er befindet sich am Rand des geplanten Radweges und wird bündig über dem Sandstein abgeschnitten und entfernt, um eine Gefährdung der Radfahrer zu vermeiden. Die Kosten für den Rückbau trägt der Freistaat Sachsen.
211	1+305	Ankerring	a) WSV Bund b) WSV Bund	Der Ankerring befindet sich am Rand des geplanten Radweges. Er wird in die geplante Sandsteinkante der Radwegbegrenzung gemäß RQ 4 (U14, bl.4) integriert, um eine Gefährdung der Radfahrer zu vermeiden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
212	1+320 bis 1+378	Stützmauer BW 2	a) - b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U)	Von Bau-km 1+320 bis 1+378 wird zur Herstellung einer Radwegbreite von mindestens 2,20 m und zur Anbindung der Treppe zum Fähranleger eine Stützmauer mit einer Länge 44,5 m vor der Treppe und 26,5 m nach der Treppe als Randbalkenkonstruktion aus Stahlbeton errichtet. Die Kosten für den Bau der Anlage trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
213	1+334 1+380	Ankerring / Befestigung Fähranleger Krippen (Bornfähre)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Der vorhandene Ankerring mit Abdeckung bei 1+334 wird in die Stützmauer BW 2 (lfd. Nr. 212) integriert. Das vorhandene Fundament mit Ankerring bei 1+380 wird bauzeitlich gesichert. Die Kosten für die Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
214	1+349	Zugang zum Fähranleger Krippen (Bornfähre)	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die vorhandene Anbindung muss in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 an den neuen Radweg angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe und Befestigungsart wieder hergestellt. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
215	1+380 1+382	Hektometerstein und Tafel km 10,2	a) WSV Bund b) WSV Bund	Hektometerstein und Tafel sind bauzeitlich zu sichern. Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
216	1+393	Plattendurchlass an Bahn-Durchlass Bahn-km 21,833	a) DB Netz AG b) DB Netz AG	Der vorhandene Durchlass wird durch den Radweg überbaut. Der Zulauf muss an die Radwegführung angepasst werden. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 216				Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
217	1+509	Verrohrung Auslauf an Bahn-Durchlass Bahn-km 21,717	a) - b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U)	Der vorhandene Bahndurchlass entwässert ungefasst auf die Bahnböschung und den geplanten Radweg. Zum Schutz der Radfahrer muss die Radwegquerung auf 4 m Länge (zzgl. Auslauf auf die Böschung) verrohrt und mit 2 Revisionsschächten versehen werden. Als Leitungsquerschnitt ist DN 300 vorgesehen. Der Revisionsschacht auf der Bahnböschung (Zulauf) soll Eigentum der DB AG werden. Die Kosten für den Bau der Anlage trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
218	1+531	Treppe	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die vorhandene Treppe muss in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 an den neuen Radweg angepasst werden. Die Treppe wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Breite an den Radweg angebunden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
219	1+578	Verrohrung Auslauf an Bahn-Durchlass Bahn-km 21,648	a) - b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U)	Der vorhandene Bahndurchlass entwässert ungefasst auf die Bahnböschung und den geplanten Radweg. Zum Schutz der Radfahrer muss die Radwegquerung auf 4 m Länge (zzgl. Auslauf auf die Böschung) verrohrt und mit 2 Revisionsschächten versehen werden. Als Leitungsquerschnitt ist DN 300 vorgesehen. Der Revisionsschacht auf der Bahnböschung (Zulauf) soll Eigentum der DB AG werden. Die Kosten für den Bau der Anlage trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
220	1+587 1+588	Hektometerstein und Tafel km 10,0	a) WSV Bund b) WSV Bund	Hektometerstein und Tafel sind bauzeitlich zu sichern. Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
221	1+796 1+798	Hektometerstein und Tafel km 9,8	a) WSV Bund b) WSV Bund	Hektometerstein und Tafel sind bauzeitlich zu sichern. Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
222	1+827	Uferbefestigung	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die vorhandene Uferbefestigung aus Natursteinpflaster muss in Verbindung mit dem Bau des Radweges an der S 169 an den neuen Radweg angepasst werden. Die Angleichung erfolgt an das Bankett des Radweges. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
223	1+938	Durchlass DN 250 PVC	a) Eigentümer des Flurstücks 191 b) Eigentümer des Flurstücks 191	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 4 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
224	2+498,343	Brücke über den Krippenbach BW 1 - mit bauzeitlicher Behelfs-umfahrung (Verrohrung 4 x 1200)	a) Stadt Bad Schandau (E/U) b) ~~Freistaat Sachsen (E),~~ ~~Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U)~~ Stadt Bad Schandau (E/U)	Die vorhandene Brücke über den Krippenbach wird abgebrochen und durch einen Neubau als Einfeldbrücke ersetzt. Lichte Weite: = 13,35 m Lichte Höhe: > 3,00 m Breite zw. Gel.: = 4,50 m Kreuzungswinkel: = 70,00 gon Die Kosten für den Bau der Anlage trägt ~~der Freistaat Sachsen~~ die Stadt Bad Schandau.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 224				Die Unterhaltung obliegt ~~nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge~~ der Stadt Bad Schandau.
225	Anbindung zur S 169 in Krippen (Achse 120) 0+126	Änderung einer Kreuzung mit der Bahnstrecke 6240 Schöna - Dresden-Neustadt, SÜ km 20,662	a) DB Netz AG b) DB Netz AG	Der geplante Radweg kreuzt bei Bau-km 0+126 (Achse 120) die zweigleisige, elektrifizierte Bahnstrecke Streckennummer 6240 bei Bahn-km 20,662. Dafür wird die vorhandene Brücke der DB AG über einen vorhandenen Weg (LW=6,00 m) und den Krippenbach ohne bauliche Veränderungen am Bauwerk benutzt. Die vorhandene Befestigung des Weges wird auf einer Breite von 2,50 m durch die Radwegbefestigung aus Asphalt ersetzt. Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Radweges obliegt dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Für die Kreuzung mit dem Bauwerk der Deutschen Bahn ist mit der DB Netz AG eine Vereinbarung abzuschließen.
301	0+671,4 0+696,4 0+721,4 0+746,4 0+773,4 0+796,4 0+821,4	Straßenentwässerungsanlagen an der S 169	a) - b) Freistaat Sachsen (E), Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (U)	Durch den Bau des Radweges wird der Bereich mit Bord am Straßenrand um 190 m verlängert. Für die Straßenentwässerung werden am Hochbord 7 neue Straßenabläufe (01N bis 07N) angeordnet, die wie die bestehenden 8 Straßenabläufe (B21 bis B28) des vorhergehenden Straßenabschnittes über eine Anschlussleitung DN 150 direkt in die Straßenböschung entwässern. Der Auslauf wird mit Kleinpflaster befestigt und erhält auf der Sohle eine Steinschüttung zum Erosionsschutz (s. U18). Die Kosten für den Bau der Straßenentwässerungsanlagen trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
401	0+000 bis 0+728	Trinkwasserleitung	a) ZVWV Pirna/Sebnitz Betriebsführung ENSO Netz GmbH, RB Heidenau b) ZVWV Pirna/Sebnitz Betriebsführung ENSO Netz GmbH, RB Heidenau	Die Trinkwasserleitung des ZVWV Pirna/Sebnitz mit Abzweigen/Querungen für Hausanschlüsse bei 0+119, 0+177, 0+436, 0+492/0+493, 0+516, 0+562 wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an den Leitungen vorgesehen. Die oberirdischen Bauteile (Schieberkappen, Abdeckung Hydrant) werden an den neuen Radweg angepasst. Die Leitung ist auf 750 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
402	0+118	MS-Kabel im Schutzrohr PVC 140	a) ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Heidenau b) ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Heidenau	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 5 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
403	0+126	Gasleitung HD 100 St/HD 150 St im Schutzrohr 400 St	a) ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Heidenau b) ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Heidenau	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 5 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
404	0+237	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 5 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
405	0+248	MS-Kabel	a) ENSO Netz GmbH, Regional-bereich Heidenau b) ENSO Netz GmbH, Regional-bereich Heidenau	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 5 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
406	0+381 bis 0+403	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 22 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
407	0+381 bis 0+403	MS-Kabel	a) ENSO Netz GmbH, Regional-bereich Heidenau b) ENSO Netz GmbH, Regional-bereich Heidenau	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 22 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
408	0+459	Elt-Kabel (ÖB)	a) Stadt Bad Schandau b) Stadt Bad Schandau	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 5 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
409	0+521	Abwasserleitung PE-HD 110x10	a) AZV Bad Schandau Betriebsführung WASS GmbH b) AZV Bad Schandau Betriebsführung WASS GmbH	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 5 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
410	0+836 bis 1+001	Abwasserleitung PE-HD 160x9,4	a) AZV Bad Schandau Betriebsführung WASS GmbH b) AZV Bad Schandau Betriebsführung WASS GmbH	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 165 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
411	0+866 bis 0+991	Gasleitung HD 150 St	a) ENSO Netz GmbH, Regional-bereich Heidenau b) ENSO Netz GmbH, Regional-bereich Heidenau	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 125 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
412	1+005 bis 1+120	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 115 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
413	1+008 bis 1+783	LST-Kabel Fernmeldekabel (Fernmeldekabel F 2127 a.B.)	a) DB Netz AG b) DB Netz AG	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 775 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Schacht-abdeckungen der Schächte S 25 bis S 31 sind höhenmäßig an den neuen Radweg anzupassen. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
414	1+263 bis 2+480 Anbindung zur S 169 in Krippen (Achse 120) 0+000 bis 0+139,5	Abwasserleitung PE-HD 160x9,4	a) AZV Bad Schandau Betriebsführung WASS GmbH b) AZV Bad Schandau Betriebsführung WASS GmbH	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 1355 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
415	1+268 bis 2+513	Gasleitung HD 100 St	a) ENSO Netz GmbH, Regional-bereich Heidenau b) ENSO Netz GmbH, Regional-bereich Heidenau	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 1.245 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
416	2+455 bis 2+513 Anbindung zur S 169 in Krippen (Achse 120) 0+000 bis 0+080	Elt-Kabel (ÖB)	a) Stadt Bad Schandau b) Stadt Bad Schandau	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitung vorgesehen (Bereich BW 1 s. Bauwerksplanung). Die Leitung ist auf 40 m Länge entlang des Elberadweges bauzeitlich zu sichern. Entlang des Anschlussweges an die S 169 ist die Leitung, deren genaue Lage nicht bekannt ist, ebenfalls auf der gesamten Länge des parallelen Verlaufs, d.h. mind. auf 80 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
417	Anbindung zur S 169 in Krippen (Achse 120) 0+020 bis 0+029	MS-Kabel	a) ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Heidenau b) ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Heidenau	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 13 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
418	Anbindung zur S 169 in Krippen (Achse 120) 0+107	LST-Kabel Fernmeldekabel (Fernmeldekabel F 2127 a.B.)	a) DB Netz AG b) DB Netz AG	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 11 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
419	Anbindung zur S 169 in Krippen (Achse 120) 0+139	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	Die vorhandene Leitung wird durch den Radweg überbaut. Es sind keine Änderungen an der Leitungsanlage vorgesehen. Die Leitung ist auf 3 m Länge bauzeitlich zu sichern. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
501	0+050 - 0+150	2 A $_{fcs}$ (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer Flst. ~~272/58~~ 272/59 und 272/60 b-E) Eigentümer Flst. ~~272/58~~ 272/59 und 272/60 b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Beobachtung und Pflege der als Biber-Ablenkmaßnahmen angelegten Äsungsflächen: Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege regelmäßige Gehölzpflege (Rückschnitt aller 2 bis 3 Jahre auf HW-abflussneutrale Höhe) (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Pflege der Ausgleichsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
502	0+050 - 0+150	4.3 V cef (Vermeidungsmaßnahme)	a) Eigentümer Flst. ~~272/58~~ 272/59 und 272/60 b-E) Eigentümer Flst. ~~272/58~~ 272/59 und 272/60 b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Biber-Ablenkmaßnahmen I: Anlage von abgelegenen Äsungsflächen (Silberweidensteckline) mindestens 1 Jahr vor Aufnahme der Bauarbeiten an der Engstelle (Bau-Km 1+~~150~~ 300 – 1+~~650~~ 600). (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung der Vermeidungsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
~~503~~	~~0+115~~	~~Zuwegung Pflanzung 4.3 V~~	~~a) Eigentümer Flst. 272/58~~ ~~b-E) Eigentümer Flst. 272/58~~ ~~b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)~~	~~Zuwegung für die Pflanzung von Äsungsgehölzen; gilt auch für die regelmäßige Pflege (abstocken) der vier 2A- Maßnahmen (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3)~~ ~~Die Kosten für die Herstellung der Zuwegung trägt der Freistaat Sachsen.~~

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
504	0+450 - ~~0+590~~ 0+625	~~5.1 G (Gestaltungsmaßnahme)~~ 1 A (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer Flst. ~~272/58, 383~~ 176/4 b-E) Eigentümer Flst. ~~272/58, 383~~ 176/4 b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	~~Pflanzung markanter und landschaftstypischer Einzelbäume:~~ Pflanzung von Bäumen für den Ausgleich der Baumverluste durch das Bauwerk (Pflanzung in Reihe entlang des Radweges) ~~5~~ 9 Schwarzpappeln (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung und Pflege der ~~Gestaltungs~~Ausgleichsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
505	~~0+840 - 0+890~~ 0+885 - 0+960	2 A $_{fcs}$ (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer Flst. 176/2 und 176/4 b-E) ~~Eigentümer Flst. 176/2~~ Freistaat Sachsen b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Beobachtung und Pflege der als Biber-Ablenkmaßnahmen angelegten Äsungsflächen: Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege regelmäßige Gehölzpflege (Rückschnitt aller 2 bis 3 Jahre auf HW-abflussneutrale Höhe) (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Pflege der Ausgleichsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
506	~~0+840 - 0+890~~ 0+885 - 0+960	4.3 V $_{cef}$ (Vermeidungsmaßnahme)	a) Eigentümer Flst. 176/2 und 176/4 b-E) ~~Eigentümer Flst. 176/2~~ Freistaat Sachsen b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Biber-Ablenkmaßnahmen I: Anlage von abgelegenen Äsungsflächen (Silberweidensteckline) mindestens 1 Jahr vor Aufnahme der Bauarbeiten an der Engstelle (Bau-Km 1+~~150~~ 300 – 1+~~650~~ 600). (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung der Vermeidungsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
~~507~~	~~0+885~~	~~Zuwegung Pflanzung 4.3 V~~	~~a) Eigentümer Flst. 176/2~~ ~~b-E) Eigentümer Flst. 176/2~~ ~~b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)~~	~~Zuwegung für die Pflanzung von Äsungsgehölzen; gilt auch für die regelmäßige Pflege (abstocken) der Maßnahme 2A~~ ~~(Einzelheiten siehe Unterlage 9.3)~~ ~~Die Kosten für die Herstellung der Zuwegung trägt der Freistaat Sachsen.~~

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
508	1+050	4.4 V $_{cef}$ (Vermeidungsmaßnahme)	a) Bundesrepublik Deutschland (Wasser- u. Schifffahrtsdirektion, Flst.452) b-E) Bundesrepublik Deutschland (Wasser- u. Schifffahrtsdirektion) b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Biber-Ablenkmaßnahmen II: Laubholzstöße als Bauholzangebot während der Bauzeit; Zuwegung für die Errichtung, Kontrolle, Wiederherstellung nach Hochwasserereignissen und Abbau nach Abschluss der Bauarbeiten vom bestehenden Weg fußläufig. (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung der Vermeidungsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
509	1+150 - 1+650	4.5 V $_{cef}$ (Vermeidungsmaßnahme)	a) Eigentümer Flst. 267/2, 183g, 452 b-E) Eigentümer Flst. 267/2, 183g, 452 b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Einrichtung und Sicherung einer Bau-Tabuzone zum Schutz des Bibers durch Auszäunung oder Sperrband während der Bauzeit. (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für Errichtung, Erhaltung und Abbau der Sicherungsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
510	1+220	4.4 V $_{cef}$ (Vermeidungsmaßnahme)	a) Bundesrepublik Deutschland (Wasser- u. Schifffahrtsdirektion, Flst.452) b-E) Bundesrepublik Deutschland (Wasser- u. Schifffahrtsdirektion) b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Biber-Ablenkmaßnahmen II: Laubholzstöße als Bauholzangebot während der Bauzeit; Errichtung in der Bautabuzone vor Beginn des Wegebaus. Zuwegung für die Errichtung, Kontrolle, Wiederherstellung nach Hochwasserereignissen und Abbau nach Abschluss der Bauarbeiten vom bestehenden Weg fußläufig. (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung der Vermeidungsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
511	1+550	4.4 V $_{cef}$ (Vermeidungsmaßnahme)	a) Bundesrepublik Deutschland (Wasser- u. Schiff-fahrtsdirektion, Flst.452) b-E) Bundesrepublik Deutschland (Wasser- u. Schiff-fahrtsdirektion) b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Biber-Ablenkmaßnahmen II: Laubholzstöße als Bauholzangebot während der Bauzeit; Errichtung in der Bautabuzone vor Beginn des Wegebaus. Zuwegung für die Errichtung, Kontrolle, Wiederherstellung nach Hochwasserereignissen und Abbau nach Abschluss der Bauarbeiten vom bestehenden Weg fußläufig. (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung der Vermeidungsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
512	~~1+640 - 1+720~~ 1+630- 1+710	1 A (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer ~~Flst.~~ Flst. 184 b-E) ~~Eigentümer Flst. Flst. 184~~ Freistaat Sachsen b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Pflanzung von ~~8~~ 6 Bäumen für den Ausgleich der Baumverluste durch das Bauwerk (Pflanzung in Reihe~~n/Gruppen~~ entlang des Radweges) (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
513	~~1+650 - 1+750~~ 1+825- 1+930	2 A $_{fcs}$ (Ausgleichsmaßnahme)	a) ~~Bundesrepublik Deutschland (Wasser- u. Schiff-fahrtsdirektion, Flst.452~~ Eigentümer 183c b-E) ~~Bundesrepublik Deutschland (Wasser- u. Schiff-fahrtsdirektion)~~ Eigentümer 183c b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Beobachtung und Pflege der als Biber-Ablenkmaßnahmen angelegten Äsungsflächen: Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege regelmäßige Gehölzpflege (Rückschnitt aller 2 bis 3 Jahre auf HW-abflussneutrale Höhe) (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Pflege der Ausgleichsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
514	~~1+650 - 1+750~~ 1+825- 1+930	4.3 V $_{cef}$ (Vermeidungsmaßnahme)	a) ~~Bundesrepublik Deutschland (Wasser- u. Schifffahrtsdirektion, Flst.452~~ Eigentümer 183c b-E) ~~Bundesrepublik Deutschland (Wasser- u. Schifffahrtsdirektion)~~ Eigentümer 183c b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Biber-Ablenkmaßnahmen I: Anlage von abgelegenen Äsungsflächen (Silberweidensteckline) mindestens 1 Jahr vor Aufnahme der Bauarbeiten an der Engstelle (Bau-Km 1+~~150~~ 300 – 1+~~650~~ 600). (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung der Vermeidungsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
~~515~~	~~1+740 - 1+755~~	~~Zuwegung Pflanzung 4.3 V~~	~~a) Eigentümer Flst. 184, 452~~ ~~b-E) Eigentümer Flst. 184, 452~~ ~~b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)~~	~~Zuwegung für die Pflanzung von Äsungsgehölzen; gilt auch für die regelmäßige Pflege (abstocken) der Maßnahme 2A~~ ~~(Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung der Zuwegung trägt der Freistaat Sachsen.~~
516	1+770 - 1+790	5.2 G (Gestaltungsmaßnahme)	a) Eigentümer Flst. 183h b-E) Eigentümer Flst. 183h b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Pflanzung markanter und landschaftstypischer Einzelbäume: Ergänzung Baumreihe um 2 Kopfweiden (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung und Pflege der Gestaltungsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
517	1+825 - 1+930	1 A (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer Flst. 183c b-E) Eigentümer Flst. 183c b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Pflanzung von ~~4~~ 8 Bäumen für den Ausgleich der Baumverluste durch das Bauwerk (Pflanzung in Reihe~~n/Gruppen~~ entlang des Radweges) (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
~~518~~	~~2+060 bis Bauende~~	~~3 E~~	~~a) Eigentümer Flst. 191~~ ~~b-E) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung~~ ~~b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)~~	~~LRT-adäquate Wiesenpflege gemäß FFH-Managementplan~~ ~~(Einzelheiten siehe Unterlage 9.3)~~ ~~Die Kosten für die Pflege der Ersatzmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.~~
~~519~~	~~1+940 - 2+000~~	~~1 A (Ausgleichsmaßnahme)~~	~~a) Eigentümer Flst. 191~~ ~~b-E) Eigentümer Flst. 191~~ ~~b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)~~	~~Pflanzung von 9 Bäumen für den Ausgleich der Baumverluste durch das Bauwerk (Pflanzung in Reihen/Gruppen entlang des Radweges)~~ ~~(Einzelheiten siehe Unterlage 9.3)~~ ~~Die Kosten für die Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.~~
520	~~2+025~~ 2+340 - 2+410	Zuwegung Pflanzung 4.3 V	a) Eigentümer Flst. 191 b-E) Eigentümer Flst. 191 b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Zuwegung für die Pflanzung von Äsungsgehölzen; gilt auch für die regelmäßige Pflege (abstocken) der Maßnahme 2A (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung der Zuwegung trägt der Freistaat Sachsen.
521	~~2+030 - 2+140~~ 2+340 - 2+410	2 A $_{fcs}$ (Ausgleichsmaßnahme)	a) Eigentümer Flst. 191 b-E) Eigentümer Flst. 191 b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Beobachtung und Pflege der als Biber-Ablenkmaßnahmen angelegten Äsungsflächen: Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege regelmäßige Gehölzpflege (Rückschnitt aller 2 bis 3 Jahre auf HW-abflussneutrale Höhe) (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Pflege der Ausgleichsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
522	~~2+030 - 2+140~~ 2+340 - 2+410	4.3 V cef (Vermeidungsmaßnahme)	a) Eigentümer Flst. 191 b-E) Eigentümer Flst. 191 b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Biber-Ablenkmaßnahmen I: Anlage von abgelegenen Äsungsflächen (Silberweidensteck-linge) mindestens 1 Jahr vor Aufnahme der Bauarbeiten an der Engstelle (Bau-Km 1+~~150~~ 300 – 1+~~650~~ 600). (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die Herstellung der Vermeidungsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
~~523~~	~~2+060 - 2+300~~	~~1 A (Ausgleichsmaßnahme)~~	~~a) Eigentümer Flst. 191~~ ~~b-E) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung~~ ~~b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)~~	~~Pflanzung von 9 Bäumen für den Ausgleich der Baumverluste durch das Bauwerk (Pflanzung in Reihen/Gruppen entlang des Radweges)~~ ~~Die Pflanzung erfolgt nach Abschluss der Wegebauarbeiten und gilt nicht als Gefährdung der geschützten Zone.~~ ~~(Einzelheiten siehe Unterlage 9.3)~~ ~~Die Kosten für die Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaß-nahme trägt der Freistaat Sachsen.~~
524	2+060 - Bau-ende	4.6 V cef (Vermeidungsmaß-nahme)	a) Eigentümer Flst. 191 b-E) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Einrichtung und Sicherung einer Bau-Tabuzone zum Schutz des Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch Auszäunung oder Sperr-band während der Bauzeit. Mähen der Aufstellungszone der temporären Signaleinrichtungen vor Beginn der Bauarbei-ten im Mai oder/und Juli. (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für Errichtung, Erhaltung und Abbau der Sicherungs-maßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
~~525~~	~~2+375 - 2+445~~	~~5.1 G (Gestaltungsmaßnahme)~~	~~a) Eigentümer Flst. 191~~ ~~b-E) Eigentümer Flst. 191~~ ~~b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)~~	~~Pflanzung markanter und landschaftstypischer Einzelbäume: 4 Schwarzpappeln~~ ~~(Einzelheiten siehe Unterlage 9.3)~~ ~~Die Kosten für die Herstellung und Pflege der Gestaltungsmaß-nahme trägt der Freistaat Sachsen.~~

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
~~526~~	~~2+500~~	~~Zuwegung Pflanzung 5.2 G~~	~~a) Eigentümer Flst. 18/6~~ ~~b-E) Eigentümer Flst. 18/6~~ ~~b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)~~	~~Zuwegung für die Pflanzung und Pflege einer Kopfweidenreihe.~~ ~~(Einzelheiten siehe Unterlage 9.3)~~ ~~Die Kosten für die Herstellung der Zuwegung trägt der Freistaat Sachsen.~~
~~527~~	~~Anbindung zur S 169 in Krippen (Achse 120) 0+000 bis Bauende~~	~~5.2 G (Gestaltungsmaßnahme)~~	~~a) Eigentümer Flst. 270a,18/6,18/3~~ ~~b-E) Eigentümer Flst. 270a,18/6,18/3~~ ~~b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)~~	~~Pflanzung markanter und landschaftstypischer Einzelbäume: als bachbegleitende Reihe von 10 Kopfweiden~~ ~~(Einzelheiten siehe Unterlage 9.3)~~ ~~Die Kosten für die Herstellung und Pflege der Gestaltungsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.~~
~~528~~	~~Anbindung zur S 169 in Krippen (Achse 120) 0+050 bis Bauende~~	~~1 A (Ausgleichsmaßnahme)~~	~~a) Eigentümer Flst. 191~~ ~~b-E) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung~~ ~~b-U) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)~~	~~Pflanzung von 6 Bäumen für den Ausgleich der Baumverluste durch das Bauwerk (Pflanzung in Reihen/Gruppen entlang des Radweges)~~ ~~Die Pflanzung erfolgt nach Abschluss der Wegebauarbeiten und gilt nicht als Gefährdung der geschützten Zone.~~ ~~(Einzelheiten siehe Unterlage 9.3)~~ ~~Die Kosten für die Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.~~
529	Anbindung zur S 169 in Krippen (Achse 120) 0+010 bis 0+070	4.7 V (Vermeidungsmaßnahme)	a) Eigentümer Flst. 18/6 b-E) Eigentümer Flst. 18/6 b-U) Eigentümer Flst. 18/6	Vermeidung von substanziellen Böschungseingriffen an der Behelfsüberfahrt und Sicherung des Gewässerbettes durch großflächige Vlieslagen; Einrichtung eines Sicherheitsabstandes der BE zur Böschungsschulter des Krippenbachs und Absicherung gegen Stoffeinträge. (Einzelheiten siehe Unterlage 9.3) Die Kosten für die die Vermeidungsmaßnahmen trägt der Freistaat Sachsen.

Sächsische Straßenbauverwaltung entspricht hier (ab Nr.501) der LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (LISt GmbH)